

Az.: 9.00.62

## **Arbeitskreis Kommunalabgaben und Steuern berät über die Umsetzung des § 2 b UStG**

Die Umsetzung des neuen § 2 b Umsatzsteuergesetz und die Entscheidung über die Option zum 31.12.2016 waren die Schwerpunktthemen der Beratung des Arbeitskreises Kommunalabgaben und Steuern am 16. November 2016 in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

Auch das Finanzministeriums M-V nahm an der Beratungen teil und erläuterte u.a. die Grundsätze des neuen § 2 b UStG. Der Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums dazu befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen den Finanzministerien und soll noch vor Ende des Jahres erscheinen. Er enthält Anwendungshilfen u.a. für die neuen unbestimmten Rechtsbegriffe, könne aber nicht jeden individuellen Einzelfall regeln. Abzuwarten bleibe auch, wie die Rechtsprechung in den nächsten Jahren das neue Recht auslege. Das Land habe sich daher entschlossen, von der bis zum 31.12.2016 eingeräumten Optionsmöglichkeit Gebrauch zu machen, das bisherige Recht längstens bis zum 31.12.2020 zur Anwendung kommen zu lassen. Eine Umfrage bei den Teilnehmern der Beratung ergab, dass alle vertretenen Kommunen ebenfalls beabsichtigen, von der Option Gebrauch zu machen.

In den meisten Fällen werden die Vertretungen die Entscheidungen treffen, u.a. weil diese Entscheidung nur einheitlich für die gesamte juristische Person der Gemeinde mit all ihren Regie- und Eigenbetrieben getroffen werden kann. In diesem Fall könne man anschließend in Kenntnis des Anwendungserlasses die Auswirkungen des neuen Rechts beurteilen und sich auf die Umstellung organisatorisch und personell vorbereiten. So wird es für sinnvoll erachtet, für die zukünftig umsatzsteuerpflichtigen Leistungen die Einzahlungen aber auch die zugehörigen Auszahlungen zu erfassen, um von der Vorsteuerabzugsmöglichkeit Gebrauch zu machen, damit der Steuer- bzw. Gebührenzahler nicht übermäßig belastet werde. Zudem hat der Gesetzgeber den Kommunen ein einmaliges Rücktrittsrecht von der Option eingeräumt. Deutlich wurde, dass immer mehr steuerrechtliche Kompetenzen in den Kommunen notwendig werden, nicht nur bei den Querschnittsämtern, sondern auch in den Fachämtern. Oft müssen bestehende Verträge, Benutzungsregelungen und Entgeltregelungen dem neuen Recht angepasst oder Klarstellungen vorgenommen werden. Auch die Fördermittelgeber im Land müssten für die geänderte Rechtslage sensibilisiert werden. Zu einzelnen Fragen und zur Organisation können die Mitglieder des Städte- und Gemeindetages ihre Entscheidungen und ihr Vorgehen im Intranet des Verbandes in einem eigens eingerichteten Forum austauschen. Das Kommunale Studieninstitut bietet Schulungsveranstaltungen an

(StGT M-V 12/2016)